

Interpellation Hangartner-Altstätten (6 Mitunterzeichnende) vom 14. April 2008

Mahnwesen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2008

Philipp Hangartner-Altstätten kritisiert in seiner Interpellation das Mahnwesen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und stellt verschiedene konkrete Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist für die Beantwortung der Fragen an sich nicht zuständig: Im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (abgekürzt AHVG) wird als organisatorischer Grundsatz in Art. 49 festgehalten, dass die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung unter der Aufsicht des Bundes durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Verbandsausgleichskassen, kantonalen Ausgleichskassen, Ausgleichskassen des Bundes und eine zentrale Ausgleichsstelle erfolgt. Der Bundesrat kann zwecks Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion das zuständige Bundesamt beauftragen, den mit der Durchführung der Versicherung betrauten Stellen für den einheitlichen Vollzug Weisungen zu erteilen (Art. 72 Abs. 1 AHVG).

Die kantonalen Ausgleichskassen nehmen mit der Durchführung der AHV eine Bundesaufgabe und keine kantonale Aufgabe wahr. Mit der Errichtung der kantonalen Ausgleichskassen in Form von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wurde eine Unabhängigkeit gegenüber den Kantonen, nicht aber gegenüber dem Bund bezweckt. Der Kanton hat zwar eine kantonale Ausgleichskasse zu gründen, muss ihr aber insgesamt weitgehende Unabhängigkeit einräumen. Die Bezeichnung «kantonale» Ausgleichskasse besteht denn auch bloss zur Abgrenzung gegenüber den Verbandsausgleichskassen und den Ausgleichskassen des Bundes. Die Ausgleichskassen stehen sowohl ausserhalb der Bundesverwaltung als auch ausserhalb der kantonalen Verwaltung und sind von diesen unabhängig.

Den Kantonen verbleiben lediglich die Aufsichtsbefugnisse, soweit nicht der Bund für die Beaufsichtigung der kantonalen Ausgleichskassen zuständig ist. Damit sind die Kompetenzen, welche die Kantone ihren Aufsichtsorganen erteilen können, stark eingeschränkt. Die Befugnisse der kantonalen Aufsichtsorgane beschränken sich auf die administrativ-organisatorischen Belange einer kantonalen Ausgleichskasse.

Aufgrund dieser Kompetenzaufteilung kann die Regierung, was den Vollzug des AHVG betrifft, der Ausgleichskasse keinerlei Weisungen erteilen. Vielmehr wacht das Bundesamt für Sozialversicherungen über die korrekte und einheitliche Anwendung des materiellen Rechts.

Nach Rücksprache mit der SVA kann zuhanden des Interpellanten dennoch Folgendes festgehalten werden:

1. Seit Jahren wurde die AHV in der Öffentlichkeit und in den Medien immer wieder kritisiert, ihr Beitragsbezug sei zu large, was zu höheren Beitragsausständen und zu Zinsverlust für den AHV-Fonds führe. Der Beitragsbezug wurde daher auf 1. Januar 2001 einer umfassenden Revision unterzogen. Kernpunkt der Revision war die generelle Einführung der Verzugszinspflicht bereits nach dreissig statt wie bisher nach sechzig Tagen (Art. 41bis Abs. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [abgekürzt AHVV]). Die zehntägige Zahlungsfrist gilt in der AHV seit deren Bestehen (Art. 34 Abs. 3

AHVV). Die bis zur Revision gültig gewesene Zahlungsfrist wurde für gewisse Forderungen auf dreissig Tage verlängert. Während die zehntägige Frist unverändert für die im Voraus bekannten periodischen Akontobeiträge gilt, beträgt sie seit der Revision für weniger gut voraussehbare Beiträge (Nachforderungen, aufgrund der Jahresabrechnung auszugleichende Beiträge, im vereinfachten Verfahren abgerechnete Beiträge; vgl. Art. 39 Abs. 2, 36 Abs. 4 und 34 Abs. 3 AHVV) dreissig Tage.

2. Art. 34a AHVV schreibt den Ausgleichskassen vor, dass die Beitragspflichtigen, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, unverzüglich schriftlich zu mahnen sind. Mit der Mahnung ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen. Nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen muss die Ausgleichskasse unverzüglich, jedoch spätestens vierzig Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung mahnen, wenn die beitragspflichtigen Personen (Arbeitgebende, Selbständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist bezahlen.

Es ist der klare politische Wille, dass das Inkassoverfahren straff geführt wird. Im Gegenzug erwarten die Rentnerinnen und Rentner die Leistungen ebenfalls pünktlich. Die geltende Lösung aufzuweichen hiesse, Beitragszahlende, welche ihre Pflicht erfüllen, gegenüber säumigen Schuldnern zu benachteiligen. Ein Vergleich mit privatwirtschaftlichen Gepflogenheiten geht nicht an. Ungleichbehandlungen widersprechen dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung.